

## **Satzung der Gemeinde Aichstetten über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat Aichstetten am 10. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuer-Erhebung**

Die Gemeinde Aichstetten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuer-Hebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
auf 330 v.H.,
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
auf 330 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer  
auf 340 v.H.

der Steuer-Messbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

### **§ 4 Grundsteuer-Kleinbeträge**

Grundsteuer-Kleinbeträge im Sinne des § 28 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt,
- c. am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 10. November 2010

Dietmar Lohmiller  
Bürgermeister